

SATZUNG

DES VEREINS

“Initiative Leben und Arbeiten in
Bergisch Gladbach e. V. “

Präambel

Die Initiative Leben und Arbeiten in Bergisch Gladbach setzt sich zum Ziel, die vielfältigen Vorteile von Bergisch Gladbach als Lebensmittelpunkt sowie die Qualität der Stadt und Region aufzuzeigen.

In Bergisch Gladbach finden sich familienfreundliche und qualifizierte Arbeitsstellen und für Schulabgänger interessante Ausbildungsplätze in verschiedensten Berufsfeldern. In vielen Standortfragen schneidet Bergisch Gladbach überdurchschnittlich ab: Eine hohe Lebens- und Wohnqualität, gute Kinderbetreuungs-, Bildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten, städtisches Flair und eine einzigartige Region. In anderen Standortfragen hat Bergisch Gladbach einen entsprechenden Nachholbedarf und steht vor großen Herausforderungen. Diese gilt es anzugehen. Hierbei sieht sich der Verein sowohl als Initiator als auch Moderator. Es gilt zu den drängenden Fragen Stellung zu beziehen, Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und aufzuzeigen. Dabei geht es darum, Toleranz für die örtliche Wirtschaft und wirtschaftliche Aspekte zu fördern und diese als positiv, visionär und notwendig für eine funktionierende Stadt darzustellen.

Für die Menschen in Bergisch Gladbach.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ILA-GL“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, der Bevölkerung die Bedeutung von Wirtschaft bewusst zu machen, die Positionen der Wirtschaft in öffentlichen Diskussionen zu vertreten und eine wirtschaftsfreundliche Atmosphäre in der Stadt zu schaffen. Dabei stehen die Flächenbedarfe sowie verkehrliche Aspekte, die Notwendigkeit des Ausbaus von Infrastrukturmaßnahmen und die Gewinnung geeigneten Personals und Nachwuchses in der Region im Vordergrund. Es ist wesentliche Aufgabe des Vereins, die Bürger in Bergisch Gladbach umfas-

send über die Interessen der Akteure in der Wirtschaft zu informieren, notwendige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft deutlich zu machen sowie ebenfalls Wissenschaft und Forschung in diesen Bereichen zu initiieren und zu fördern.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
- a) Ausgestaltung und Unterhaltung einer Homepage unter Nutzung möglicher sozialer Medien und einer breit aufgestellten Öffentlichkeitsarbeit.
 - b) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Schulungen und Führungen zur Unternehmersituation vor Ort.
 - c) Planung, Vorbereitung und Durchführung sowie Initiierung, Begleitung und Förderung von Vorhaben in den Arbeitsbereichen Flächenbedarf, Infrastrukturbedarf und Personalbedarf der Bergisch Gladbacher Wirtschaft.
 - d) Sowie sonstige mit dem Satzungszweck in Verbindung stehende Aktivitäten.
- (3) Der Verein kooperiert zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke mit den Verbänden und Kammern der gewerblichen Wirtschaft sowie den zuständigen Behörden und Körperschaften sowie mit Hochschulen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, deren Gewerbebetrieb ihren Sitz in der Stadt Bergisch Gladbach hat oder dort eine Betriebsstätte unterhält. Gleiches gilt auch für "freie Berufe" und Dienstleister. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5

Art der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die an den Aufgaben des Vereins ein Gesamtinteresse haben und den Zweck des Vereins unterstützen.
- (3) Fördernde Mitglieder können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Für sie gelten mit Ausnahme der Beitragszahlungen die gleichen Rechte und Pflichten wie für ordentliche Mitglieder. Ein Stimmrecht kann jedoch nicht ausgeübt werden. Fördermitglieder werden zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen und erhalten aktuelle Informationen und Publikationen. Sie können in ihren Veröffentlichungen auf die Fördermitgliedschaft hinweisen und werden auf der Internetseite des Vereins „ILA-GL“ als Förderer genannt, sofern dies gewünscht ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Erstmals ist die Kündigung zum Schluss des ersten vollen Geschäftsjahres nach Gründung des Vereins möglich.
- (2) durch Ausschluss, der vom Vorstand bei groben Verstößen gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins beschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn trotz zweifacher Mahnung der Jahresbeitrag nicht gezahlt wird.
- (3) bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung (Erlöschen).

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung fest.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 8

Organe

Die Organe des Vorstandes sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 9),
2. der Vorstand (§ 12),
3. die Geschäftsführung (§ 14).

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Pro Kalenderjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter mit Schreiben an alle Mitglieder unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung. Sie muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschickt worden sein. Eine Versendung per E-Mail ist möglich
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Ladungsfrist kann auf 7 Tage verkürzt werden. Hierzu ist immer eine schriftliche Einladung erforderlich.
- (4) Anträge zur Tagesordnung, über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden, anderenfalls können diese erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- (1) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- (2) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- (3) Entgegennahme des Jahresberichtes
- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von vier Jahren
- (6) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- (7) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (8) Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 11

Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.

- (4) Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Über eine nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrag kann abgestimmt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit aller vertretenen Stimmen beschlossen wird. Die gilt nicht für die Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins oder die Abwahl von Vorstandsmitgliedern zum Gegenstand haben.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal jährlich, ansonsten nach Bedarf statt; sie sind einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, wenn darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf beratende Beisitzer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder hinzuziehen.

§ 13

Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Sicherstellung der satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Vereins und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- (2) Bestellung des für die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Personals und Abschluss der erforderlichen Anstellungsverträge;
- (3) Aufstellung des Haushaltsplans bis spätestens zum Beginn des 4. Quartals eines Kalenderjahres für das folgende Jahr;
- (4) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins sowie Rechnungslegung in Form eines Jahresabschlusses (Einnahme-/Überschussrechnung). Die Jahresrechnung ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Ein Prüfungsbericht ist anzufertigen und vor der Entlastung des Vorstandes der Mitgliederversammlung mitzuteilen;
- (5) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Der Vorstand bestellt und entlässt den Geschäftsführer. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Sie nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereines mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Geschäftsführer ist hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Der Geschäftsführer hat alle im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebes des Vereins anfallenden Arbeiten zu erledigen. Er vertritt hierbei den Verein einzeln. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seiner Stellvertreter und den von den Vereinsorganen aufgestellten Richtlinien zu führen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Sitzung der Vereinsorgane vorzubereiten und an ihnen teilzunehmen.

§ 15

Haftung

Die ehrenamtliche tätigen Mitglieder des Vorstandes haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden.

Sind nicht mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend, muss innerhalb von 28 Tagen erneut zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen werden. Bei dieser Sitzung kann mit einfacher Mehrheit aller vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins gemäß der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu verwenden.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Ausschüttung des Vereinsvermögens.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft,

Bergisch Gladbach, den 30.01.14

[Signature]

OEVERMANN Networks GmbH

[Signature]

Bestattungshaus Pütz-Roth OHG

H.-J. Wagner

IG Reparatur Handel

[Signature]

(Bahnhof Apotheke) / IG Skulptur

[Signature]

Deuta Group GmbH

[Signature]

RASS GMBH & CO. KG DRUCKEREI

[Signature]

AGK Rhe (HH)

MIRG DORNBACH GMBH

[Signature]

[Signature]

Metsä Board Zanders

[Signature]

Dörich Metallbau GmbH

[Signature]

LINZENICH FITNESSGRUPPE

Tischlerei Innig